

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte = Revue suisse d'histoire religieuse et culturelle = Rivista svizzera di storia religiosa e culturale
Herausgeber:	Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band:	99 (2005)
Artikel:	Die Transformation des Schweizer Katholizismus als Ausdifferenzierung
Autor:	Weibel, Rolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-130350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Transformation des Schweizer Katholizismus als Ausdifferenzierung

Rolf Weibel

Für die kirchengeschichtliche Epoche der Pius-Päpste von 1846 bis 1958 wird aus soziologischer wie historischer Sicht von einer Verkirchlichung des Katholizismus als Reaktion auf die funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft gesprochen und die Integration des Katholizismus in die moderne Gesellschaft deshalb als das paradoxe Ergebnis dieses vielschichtigen und widersprüchlichen Prozesses eingeschätzt.¹ Neben anderen Ursachen dürfte eine Folge dieser Integration die Ausdifferenzierung innerhalb des Schweizer Katholizismus sein, wie sie sich im Rückblick auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt.

Verkirchlichung – Entkirchlichung

Nach Niklas Luhmann besagt die funktionale Ausdifferenzierung der Gesellschaft, dass sich das gesellschaftliche System in der Moderne in verschiedene teilautonome Systeme wie Politik, Wirtschaft, Kultur, Erziehung und Religion ausdifferenziert hat und ausdifferenziert. Dieses Merkmal der Moderne nennt der englische Soziologe Anthony Giddens «disembeddedness – Entbettung»². Mit dieser «Entbettung» wurde auch die Religion ein abgrenzbarer Bereich menschlicher Erfahrung³ und ein eigenständiger Teil der Gesellschaft. In vormodernen Gesellschaften erscheint die Religion als «embedded – eingebettet», als der Welterfahrung umfassend eingeprägt.⁴ Mit der Modernisierung entwickelte sich die Religion zu einer «disembedded – entbetteten» Religion, zu einer eigenen und eigenständigen sozialen Institution neben anderen eigenen und eigenständigen sozialen Institutionen.

¹ Urs Altermatt, Zum ambivalenten Verhältnis von Katholizismus und Moderne: Epochen, Diskurse, Transformationen, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, 97 (2003), 165–181.

² Anthony Giddens, *The consequences of modernity*, Cambridge 2003, 21–29.

³ «Religiöse Erfahrung» ist erst seit der berühmten Vorlesung von William James im Jahr 1902, *The Varieties of Religious Experience*, ein Begriff.

⁴ In streng islamischen Gesellschaften ist der Islam noch heute «embedded».

Der sozialen Institution «römisch-katholische Kirche» ist es mit Hilfe eines Teils der Elite des römisch-katholischen Volksteils bis Mitte des 20. Jahrhunderts weithin gelungen, dieser «Entbettung» innerhalb einer Sondergesellschaft mit ihrem Vereins-, Partei- und Zeitungswesens zu widerstehen. Zu fragen wäre, ob es mit dem Ende der Sondergesellschaft zur «Entbettung» der römisch-katholischen Religion in der Gestalt der verfassten Kirche kam oder ob mit der «Entbettung» der römisch-katholischen Religion die Sondergesellschaft an ihr Ende kam. Es ist wohl unvermeidlich, dass eine «entbettete» Religion als Religionsgemeinschaft den Charakter einer Organisation annimmt, deren Dienste von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden können, aber nicht müssen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begannen denn auch römisch-katholische Gläubige die religiösen Angebote ihrer Kirche zunehmend nur mehr «bei Gelegenheit» in Anspruch zu nehmen, was am Einbruch der Beichtpraxis wie am Rückgang des Sonntagsgottesdienstbesuchs ablesbar ist. Vermutlich ist sogar das Wissen, dass damit Kirchengebote übertreten werden, verloren gegangen; zudem fühlt sich vermutlich eine Mehrheit der katholischen Gläubigen vielen kirchenamtlichen dogmatischen und moralischen, namentlich sexualmoralischen Vorgaben nicht mehr verpflichtet. Diese Entwicklung wird häufig als Entkirchlichung bezeichnet und als eine Sonderform der Säkularisierung eingeschätzt. Das Paradoxe an diesem Vorgang ist jedoch, dass er erst im Rahmen der «Entbettung» von Religion möglich wurde, kann doch gegenüber einer «eingebetteten» Religion nur auf Distanz gehen, wer es sich leisten kann, auch zur Gesellschaft, in die sie «eingebettet» ist, auf Distanz zu gehen. Der Entkirchlichung muss die Verkirchlichung vorausgehen, und beiden Vorgängen bzw. Entwicklungen die Modernisierung, wie sie Niklas Luhmann charakterisiert, bzw. das «disembedding» der christlichen Religion im Sinne von Anthony Giddens.

In diesem Beitrag soll deshalb nicht Elementen der Verkirchlichung und Elementen der Entkirchlichung im Schweizer Katholizismus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, sondern Hinweisen auf weiter gehende «Entbettung» und Versuchen neuer «Einbettung» in der Form von Entflechtungen und Verflechtungen nachgegangen werden. Entflechtung bedeutet Ausdifferenzierung, das heisst Verselbständigung von vordem ineinander verschränkten bzw. verflochtenen Bereichen, und führt zu einer Organisationsentwicklung. Die eigenständig gewordenen Bereiche müssen sich besser organisieren, vermehrt spezialisieren und professionalisieren, so dass sie schliesslich als Dienstleistungseinheiten wahrgenommen werden. Verflechtung anderseits ermöglicht einer Institution, kommunitäre Charakterzüge zu entwickeln, im besten Fall sogar zur Kommunikationsgemeinschaft zu werden. Im gegebenen Rahmen kann dieser Essay allerdings keine gründliche Studie sein; seine Absicht ist denn auch nur, zu solchen Studien anzuregen.

Kirche in der Schweiz

Weil dieser Essay von der verfassten römisch-katholischen Kirche in der Schweiz und ihren Entflechtungen und Verflechtungen ausgeht, soll mit einigen Bemerkungen an den Kontext erinnert werden, in dem sie handelt oder auch

nicht handelt. Dazu gehört nicht nur ihre Einordnung in die weltweite römisch-katholische Kirche und ihre Unterordnung unter das geltende Kirchenrecht, sondern wesentlich auch die schweizerische Gesellschaft und ihre Entwicklung; und diese wiederum ist ohne das internationale Umfeld und Geschehen nicht hinreichend zu verstehen.

Von erheblicher Bedeutung ist die Entwicklung der schweizerischen Gesellschaft, vor allem der wirtschaftliche Fortschritt. Dieser führte zu einer unerwarteten Zunahme der Kaufkraft der Bevölkerung, und so wurde die Leistungsgesellschaft zu einer Voraussetzung der Konsum- und Freizeitgesellschaft; zu einer weit reichenden gesellschaftlichen Folge dieser Entwicklung wurde die Einwanderung. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung ging die Zunahme der Mobilität, auch der medialen Mobilität, einher. Wie die Binnenwanderung und das Reisen in fremde Länder ermöglichte auch das Fernsehen, in der Schweiz 1958 eingeführt, fremde Kulturen, zumal andere Denk- und Lebensweisen kennen zu lernen. Mit diesen Entwicklungen veränderte sich nicht zuletzt die Religionslandschaft. So ist der Anteil der Bevölkerung, der sich keiner Religionsgemeinschaft zugehörig erklärt, sowie der islamischen Gemeinschaft deutlich gewachsen. Zahlmässige Rückgänge haben die beiden Grosskirchen zu verzeichnen: Die Zahl der Protestanten ist erheblich, jene der Katholiken etwas weniger stark zurückgegangen; abgeschliffen haben sich zudem in vielen Teilen des Landes auch die traditionellen konfessionellen Mehrheitsverhältnisse. Wesentlich verändert hat sich zudem das interkonfessionelle Verhalten im Gefolge der ökumenischen Öffnung der römisch-katholischen Kirche. Auf diese wurde von Vordenkern und Vorkämpfern auch in der Schweiz hingearbeitet, vom Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) wurde sie zur Maxime erhoben und in seinem Gefolge breitenwirksam.⁵ Dieses Konzil hat für die römisch-katholische Kirche insgesamt und so auch für die römisch-katholische Kirche in der Schweiz eine wegweisende Bedeutung. Theologische Spannungen, wenn nicht Widersprüche in den Konzilstexten ermöglichten indes, widersprüchliche nachkonziliare Entwicklungen mit Berufung auf das Konzil zu rechtfertigen. Die theologischen, pastoralen und kirchenpolitischen Spannungen wurden aber auch in der Schweiz nicht wirklich ausgetragen, so dass es zu innerkatholischen Polarisierungen, zu Konfrontationen und polemischen Auseinandersetzungen aller Art kommen musste. Die folgenreichste Konfrontation musste das Bistum Chur mit der Ernennung von Wolfgang Haas zum Koadjutor erleben, die zu einem zehnjährigen «Churer Investiturstreit»⁶ führte. Dieser Kirchenkonflikt war für die römisch-katholische Kirche in verschiedener Hinsicht folgenreich. Er belastete und beanspruchte die Schweizer Bischofskonferenz über Gebühr und personalisierte den fälligen Streit um angemessene Lösungen pastoraler Probleme derart, dass er weder richtig an-

⁵ Rolf Weibel, Ökumene in der Schweiz, in: Ökumene-Kommission der Schweizer Bischofskonferenz (Hg.), *Für die Einheit der Kirche in der Schweiz. Eine ökumenische Orientierung*, Freiburg/Schweiz 2005, 9–29.

⁶ Albert Gasser, *Vom rätischen Fürstbistum zur schweizerischen Diözese. Geschichte der Kirche im Bistum Chur 5*, Strassburg 2003, 47–53.

gegangen noch ausgetragen werden konnte. Zudem erlebten im Bistum Chur viele Pfarreien, wie das kirchliche Leben weiter gehen kann, auch wenn der Ortsbischof praktisch ausfällt.

Die Organisationsentwicklung der Bischofskonferenz

Nach kirchlicher Lehre und Kirchenrecht ist die römisch-katholische Kirche eine bischöflich verfasste Kirche. Für den katholischen Volksteil bedeutet dies, dass innerhalb der Kirche die Vereinsfreiheit wohl gewährleistet ist, dass sich jedoch nur jene Vereine und Unternehmungen «katholisch» nennen dürfen, die hierfür die Zustimmung der rechtmässigen kirchlichen Autorität erhalten haben. Noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts konnten sich die Schweizer Bischöfe deshalb als «oberste kirchliche Führer und Treuhändler der Schweizerkatholiken» bezeichnen.⁷ Im Kirchenrecht tönt es nüchtern: «Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen.»⁸ Allerdings haben sie entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung auch das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, den geistlichen Hirten ihre Meinung zu dem, was das Wohl der Kirche angeht, mitzuteilen.⁹

Die katholische Taufe, der katholische Kindergarten, die katholische Messe, die katholische Schule, der katholische Religionsunterricht, der katholische Verein, die katholische Ehe, die katholische Zeitung, die katholische Partei, der katholische Friedhof usw. waren Elemente einer «eingebetteten» katholischen Religion. Die «Entbettung» erfolgte in der Gestalt der Entflechung, deren Ergebnis zum einen eine besser organisierte verfasste Kirche und zum andern verselbständigte Institutionen waren, die sich zum Teil weiterhin als katholisch verstanden, sich zum Teil konfessionell öffneten oder gar konfessionell bzw. religiös neutral wurden.

Die Organisationsentwicklung der Bischofskonferenz umfasste hauptsächlich zwei Massnahmen: zum einen eine entsprechende Organisation der Bischofskonferenz selber und zum andern die Bestellung von aus Experten und Expertinnen bestehenden Kommissionen sowie Leistungsaufträge an Dritte wie Caritas oder Fastenopfer, die beide auf den Verbandskatholizismus zurückgehen. Die Organisation der Bischofskonferenz begann 1966 mit der Errichtung eines Sekretariates in Freiburg. Am 20. April 1967 führte die Schweizer Bischofskonferenz die erste Pressekonferenz in ihrer Geschichte durch; bei dieser Gelegenheit gab sie die Ernennung ihres ersten – ehrenamtlichen – Pressesprechers bekannt. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein haben die Bischöfe «ad hoc», bei Gele-

⁷ Im Abkommen vom 2. September 1949 zwischen den schweizerischen Bischöfen einerseits und dem Staatsrat andererseits über die Förderung und finanzielle Sicherstellung der Universität Freiburg.

⁸ CIC c. 212 § 1.

⁹ CIC c. 212 § 2.

genheit, Experten als Ratgeber zugezogen. Zudem waren die einzelnen Bischöfe je in besonderer Weise mit unterschiedlichen Sachfragen befasst, weil praktisch jeder überdiözesane katholische Verein und Verband einen Bischof als «Protektor» hatte. Mit dem bischöflichen Protektor war die Sache der entsprechenden Vereinigung in der Bischofskonferenz mehr oder weniger gut vertreten. Dieses Protektoratssystem wurde im Gefolge des Konzils vom Ressort- und Kommissionssystem abgelöst. Ein Vorbote dieses neuen Systems war die 1958 erfolgte Gründung der Liturgischen Kommission. Die 1958 gegründete Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz (VOS) führte 1959/1960 eine Erhebung über die «Apostolatskräfte der Orden in der Schweiz» durch. Die Diskussion ihrer Ergebnisse führte 1961 zur Anregung an die Bischofskonferenz, ein gemeinsames schweizerisches Seelsorgeamt zu schaffen. Das Ergebnis der erforderlichen Abklärungen war die 1966 von der Bischofskonferenz gegründete Pastoralplanungskommission (PPK), die anfänglich 30 Mitglieder hatte, um möglichst viele Kräfte im Schweizer Katholizismus daran beteiligen zu können. In den folgenden Jahren wurde eine ganze Reihe von Kommissionen neu gegründet oder bestehende Arbeitsgruppen zu Stabskommissionen der Bischofskonferenz umgestaltet.

Mit den Fach- bzw. Stabskommissionen der Bischofskonferenz wurden gemischte Kommissionen eingerichtet, 1966 mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und 1967 mit dem Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche. Später wurden noch gemischte Kommissionen mit orthodoxen Gemeinden in der Schweiz und mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund eingerichtet. Zudem ist die Bischofskonferenz Gründungsmitglied der 1971 eingerichteten Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz. Dazu kommen ständige oder zeitlich befristete Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen. Für sprachregionale Aufgaben in der deutschen und französischen Schweiz haben die Bischöfe eigene Gremien geschaffen, denen auch General- und Bischofsvikare angehören: die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) und die Conférence des Ordinaires de Suisse romande (COR).

Im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils unternahmen die Bischöfe Anstrengungen nicht nur auf organisatorischer, sondern auch auf kommunikativer Ebene. Mit der Einführung der vom Konzil angeregten Beratungsgremien haben sie eine verfassungsmässige Mitsprachemöglichkeit geschaffen, beschränkt allerdings auf Bistums- und Pfarreiebene.

Neue kirchenamtliche Kommunikationsformen

Eine besondere Anstrengung, die Konzilsbeschlüsse kommunikativ, im Austausch mit Vertretern und Vertreterinnen des katholischen Volksteils umzusetzen, unternahmen die Bischöfe mit der Synode 72. Diese gesamtschweizerisch vorbereiteten Diözesansynoden wurden 1972 bis 1975 durchgeführt, wobei einige Entscheide gesamtschweizerisch verabschiedet wurden. Die Synode 72 wollte aber nicht nur die Beschlüsse und Impulse des Konzils aufnehmen und auf die örtlichen Gegebenheiten anwenden, sondern damit zugleich das Bewusstsein der

Mitverantwortung aller in Kirche und Welt stärken. Stichworte dazu waren Stärkung des «Bewusstseins eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtkirche», Förderung der «Gemeinschaft und Solidarität unter den Schweizer Bistümern» sowie «Neubesinnung in engem Kontakt und im Gespräch mit den anderen christlichen Kirchen».

Um die synodale Arbeit zu institutionalisieren, hatte die Synode 72 zum Beschluss erhoben: «Um den Gläubigen die Möglichkeit zu geben, ihre Mitverantwortung mit den Bischöfen auch da zu verwirklichen, wo sich pastorale Entscheidungen aufdrängen, die das ganze Land betreffen, bittet die Synode die Bischofskonferenz, einen Gesamtschweizerischen Pastoralrat zu schaffen. [...] Der Gesamtschweizerische Pastoralrat ist auf schweizerischer Ebene Ausdruck der gelebten Verantwortung in Diözesen und Sprachregionen. [...] Die rechtliche Stellung des Pastoralrates zur Bischofskonferenz entspricht etwa jener der diözesanen Seelsorgeräte zum Diözesanbischof.»¹⁰ In der Folge verabschiedete die Bischofskonferenz das von ihrer Pastoralplanungskommission erarbeitete Statut dieses Pastoralrates und unterbreitete es der Kongregation für den Klerus zur Genehmigung. Am 30. September 1977 musste sie dann aber bekanntgeben, dass diese Genehmigung nicht zu erhalten sei. Auf den abschlägigen römischen Entscheid hin beschloss sie umgehend, ein gesamtschweizerisches Koordinationsgremium «Diözesane Räte – Interdiözesane Organisationen» einzurichten, weil sie es als dringend notwendig erachtete, «dass zur Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils die pastorale Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bistümern, Sprachen und Kulturen unseres Landes sowie zwischen den kirchlichen Bewegungen, Organisationen und Fachgremien gefördert wird».¹¹ Anlässlich ihres Ad-limina-Besuches noch im gleichen Jahr empfahl Papst Paul VI. in seiner Ansprache, «den angemessensten und sichersten Weg zu finden, um eine Form fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den diözesanen und interdiözesanen Diensten zu errichten». Obwohl diese Empfehlung als Gutheissung des beschlossenen Koordinationsgremiums verstanden wurde, berief die Bischofskonferenz zunächst nur ein Interdiözesanes Pastoralforum ein: 1978 nach Einsiedeln und 1981 nach Lugano. Während das Erste Pastoralforum im Wesentlichen eine Bestandsaufnahme der Zeit seit der Synode 72 vornahm, entwickelte das Zweite Leitgedanken zum vom Ersten beschlossenen Fragenkreis «Die lebendige und missionarische Gemeinde – ihre Dienste und Ämter». Diese Leitgedanken blieben in der Folge wirkungs- und bedeutungslos, für die Bischofskonferenz Grund genug, von der Einberufung eines weiteren Pastoralforums abzusehen. Auch das von ihr beschlossene gesamtschweizerische Koordinationsgremium «Diözesane Räte – Interdiözesane Organisationen» wurde nicht eingerichtet. Geblieben ist die jährliche Tagung von Delegierten der diözesanen und kantonalen Seelsorgeräte, die seit 1985 von der Pastoralplanungskom-

¹⁰ Die von allen Diözesansynoden angenommene Empfehlung ist veröffentlicht in: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hg.), *Das Projekt eines Schweizerischen Pastoralrates*, Arbeitsbericht Nr. 30, St. Gallen, Oktober 1977, 5.

¹¹ «Koordination der pastoralen Aufgaben in der Schweiz». Erklärung der Bischofskonferenz, veröffentlicht in: Ebenda, 38–41.

mission der Bischofskonferenz unter dem Titel «Interdiözesane Koordination» einberufen wird und die bisher dem Informationsaustausch sowie der Behandlung pastoraler Themen gewidmet war. Dieser Zusammenkunft fehlt aber die Kompetenz einer strukturellen Laienvertretung in der Kirche Schweiz. Deshalb hat die Pastoralplanungskommission der Bischofskonferenz (PPK) verschiedene Vorschläge zur Zukunft der Interdiözesanen Koordination erarbeitet. Am Schluss der Tagung vom 5./6. November 2004 wurde beschlossen, ein Leitbild der Interdiözesanen Koordination zu erarbeiten, um das Selbstverständnis zu klären und nach aussen an Profil zu gewinnen. In den Unterlagen zum Traktandum hiess es: «Der Versuch, noch einmal das Thema «Schweizerischer Laienrat»/Pastoralforum zu lancieren, muss als gescheitert betrachtet werden. Es gibt zurzeit keine relevanten Kräfte, die eine solche Institution ins Leben rufen wollen.»

Die Selbstorganisation des Katholizismus

1987 hatte Leo Karrer die Idee einer «Tagsatzung des Schweizer Katholizismus» vorgetragen, die zwischen der Schweizer Bischofskonferenz und ihrer Pastoralplanungskommission über Jahre hin und her erwogen wurde. Nach der Sommersitzung 1992 sprach die Bischofskonferenz noch von einem Plan, im Jahre 1995 – zwanzig Jahre nach Abschluss der Synode 72 – eine gesamtschweizerische pastorale Versammlung durchzuführen; dieser Plan wurde aber nicht verwirklicht. An der Winterversammlung 1992 beschloss die Bischofskonferenz – nicht zuletzt wegen der Situation im Bistum Chur –, die Diözesen entscheiden zu lassen, ob sie diözesane Versammlungen als Schritte auf dem Weg zu einer schweizerischen Versammlung durchführen wollten oder nicht. Inzwischen sind drei Bistümer eigene Wege gegangen: Das Bistum St. Gallen führte unter dem Titel «He! was glaubst Du?» das diözesane Projekt «Glauben in Gemeinschaft – Bistum St. Gallen auf dem Weg in die Zukunft» durch. Das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg wählte den Weg einer Diözesanversammlung, der sie den Namen «AD 2000» gab; AD steht als Kürzel sowohl für Assemblée diocésaine wie für Anno Domini 2000. Das Bistum Basel führte von 1998 bis 2002 das Bistumsprojekt «Als Getaufte leben. Aufbruch des Bistums Basel ins 3. Jahrtausend» durch. An die Idee einer schweizerischen Tagsatzung erinnert bloss noch die als freie Initiative entstandene «Tagsatzung im Bistum Basel», die bisher zweimal durchgeführt wurde: vom 21. bis 23. Mai 1998 in Luzern und vom 24. bis 27. Mai 2001 in Bern, und die sich im Herbst 2004 als Verein konstituierte. Die dritte Durchführung in der Form der «Perspektiven im Bistum Basel» im Jahr 2005 wollte in enger Absprache mit der Bistumsleitung der kirchlichen Basis gegenüber der Bistumsleitung eine fokussierte Stimme geben und die brennenden Anliegen konstruktiv zur Sprache bringen. Von den Initianten der «Tagsatzung im Bistums Basel» wurde die Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung als zu einengend empfunden, weshalb sie die «Perspektiven im Bistum Basel» nicht als eigentliche Tagsatzungsveranstaltung anerkennen konnte. Im Unterschied zu diesem neuen Verein, der auf Eigenständigkeit gegenüber der Kirchen-

leitung bedacht ist, waren die Vereinigungen des Vereins- und Parteikatholizismus miteinander und mit der Kirchenleitung verflochten.¹²

Dieser «politische» Katholizismus wie der «soziale», «kulturelle» und «religiöse» Katholizismus der Vereine und Verbände diente mit der Vielfalt seiner Zeitschriften und Zeitungen den Katholiken und Katholikinnen als Mittel der Selbstbehauptung und Selbstorganisation. In der Zeit der beschleunigten Modernisierung nach 1948, die in der Landesausstellung in Lausanne 1964 (Expo 64) ihren angemessenen Ausdruck fand, hatte der katholische Bevölkerungsteil seine weitgehende Integration in die schweizerische Gesellschaft erreicht. Beschleunigt wurde dieser Integrationsprozess durch eine Nivellierung der Wertvorstellungen und Verhaltensweisen breitester Bevölkerungskreise. Das Eigeninteresse des katholischen Bevölkerungsteils bedurfte so der organisatorischen Geschlossenheit nicht mehr, und die ideologische Geschlossenheit löste sich unter dem Modernisierungsdruck ebenfalls auf.

Diese Entflechtung hatte zum einen Auflösungerscheinungen und zum andern neue Kompetenzansprüche zur Folge.

Die Fortentwicklung der Konservativ-christlichsozialen Volkspartei zur Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) im Jahr 1970 ist indes mehr eine Transformation als eine Auflösung. Im Gefolge dieser Transformation vertrat die «katholische Partei» immer wieder Positionen, die von jenen der Bischofskonferenz abwichen. Mit dieser Entflechtung nicht zufriedene konservative Kreise gründeten deshalb 1994 die Kleinstpartei «Christlich-konservative Volkspartei» (CKP) bzw. (seit 1995) «Katholische Volkspartei» (KVP); ihre Mitglieder bezeichnen sich als «lehramtstreu». Damit vertreten sie ethische Grundsätze als politische Positionen, während sich die CVP um eine Vermittlung ethischer Grundsätze in die komplexe politische Wirklichkeit hinein bemüht.

Eng mit dieser Entwicklung ist jene der katholischen Presse verbunden. Nachdem sich in den 1950er Jahren auch in der Schweiz eine Pressekonzentration abzuzeichnen begann, 1958 das Fernsehen eingeführt wurde und 1959 mit dem «Blick» die erste Boulevard-Zeitung erschien, kamen 1962 katholische Zeitungsverleger und Redaktoren zusammen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu besprechen. Ein Jahr später wurde die «Vereinigung der Verleger katholischer Zeitungen» gegründet, die sich 1964 mit dem 1917 gegründeten «Verein schweizerischer katholischer Publizisten» zur «Arbeitsgemeinschaft der katholischen Presse» zusammenschloss. Nach einem wechselhaften Vierteljahrhundert wurde diese Arbeitsgemeinschaft 1990 in den kurzlebigen «Katholischen Medienverband» überführt. Zehn Jahre später wurde die «Vereinigung der Verleger katholischer Zeitungen» aufgelöst; für die verbliebenen Aktivitäten übernahm 2001 der 1917 gegründete Förderverein «Schweizerischer Katholischer Presseverein (SKPV)» die Verantwortung. Der vorher schon geäusserte Vorschlag, den «Ver-

¹² Besonders eng war diese Vernetzung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. So erarbeiteten in den wirtschaftlich schwierigen 1920er Jahren die Schweizerische Katholische Volkspartei, der Schweizerische Katholische Volksverein und der Christlichsoziale Arbeiterbund der Schweiz ein «Wirtschafts- und Sozialprogramm der Schweizer Katholiken», das auch die «Approbation der Schweizerischen Bischöfe» erhielt und 1929 veröffentlicht wurde.

ein schweizerischer katholischer Publizisten» ebenfalls in den SKPV aufgehen zu lassen, fand die erforderliche Zustimmung der Mitglieder nicht, er öffnete sich aber als «Schweizerischer Verein katholischer Journalistinnen und Journalisten» allen Medienschaffenden, die sich dem christlichen Erbe verpflichtet wissen; damit wurde auch der marginal gewordenen Bedeutung der katholischen Presse Rechnung getragen.¹³

Der grosse «Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF)» hat gegenüber der Kirchenleitung an Eigenständigkeit gewonnen; nicht nur in politischen, auch in kirchlichen Fragen vertritt er zuweilen Positionen, die von jenen der Bischofskonferenz abweichen, und unter seinen Mitgliedern gibt es institutionskritische Gruppierungen wie den «Verein der vom Zölibat betroffenen Frauen (Zöfra)». Wie auf dem Parteiflügel gab es auch auf dem Vereinsflügel des Schweizer Katholizismus eine Gegenreaktion. So wurde 1989 die «Marianische Frauen- und Müttergemeinschaft (MFM)» gegründet, die unter anderem die «lehramtstreue» religiöse Bildung der Frau fördern will.

Andere katholischen Vereine stellten ihre Aktivitäten ein, lösten sich auf oder öffneten sich Anders- und Nichtglaubenden und wurden so zu konfessionell neutralen, das heisst ökumenischen bzw. christlichen oder religiös neutralen Vereinen.

Den neuen Kompetenzansprüchen zuzurechnen ist der Versuch der Bischofskonferenz, die Laienorganisationen wieder zu vernetzen, nachdem diese an einer Zusammenarbeit kein Interesse mehr zeigten; so hatte 1991 der «Schweizerische Katholische Volksverein» (SKVV) auf seine ursprüngliche Zielsetzung als Dachverband verzichtet und sich zu einem Förderverein für katholische Initiativen gewandelt. Auf Initiative der Bischofskonferenz kam es 1996 zu einer ersten Zusammenkunft und in der Folge zu regelmässigen Treffen unter dem Namen «Deutschschweizer Forum Katholischer Organisationen (DFKO)». Dieses Forum bestellt die Vertretung der deutschen Schweiz im nationalen und internationalen Laienforum: im «Schweizerischen Koordinationskomitee Katholischer Laien (SKKL)» und im «Europäischen Forum der Nationalen Laienkomitees». In der französischen Schweiz ist die «Communauté Romande de l’Apostolat des Laïcs (CRAL)» die dem DFKO entsprechende Organisation; weil die CRAL die aus Steuermitteln und Kollekten stammenden Subsidien für die Mitgliederorganisationen verwaltet, haben ihre Mitglieder an ihrem Bestand ein unmittelbares Interesse.

Konfliktlinien zwischen Kirche und Katholizismus

Besonders heikel sind Kompetenzfragen zwischen der öffentlich-rechtlichen Organisation der Katholiken und Katholikinnen, die allein das Recht hat, die Kirchensteuern zu erheben, auf der einen und der kanonischen Kirchenleitung auf der anderen Seite. Die Entflechtung von Kirche und Staat und die zunehmende Anerkennung der konfessionellen Minderheiten hatte in der 2. Hälfte des 20.

¹³ Siehe dazu auch Rolf Weibel, *Katholische Medienarbeit in der Schweiz. Strukturen und Konzepte im Wandel der Zeit*, in: Urban Fink/René Zihlmann (Hg.), *Kirche Kultur Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag*, Zürich 1998, 359–377.

Jahrhunderts zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung und Organisation der römisch-katholischen Kirche auch in den ehemals reformierten Kantonen Basel-Landschaft (1950), Appenzell-Ausserrhoden (1962), Zürich (1963), Schaffhausen (1968) und Basel-Stadt (1972) sowie zur finanziellen Gleichstellung im Kanton Waadt (1970) geführt. Diese Paritätsentwicklung hatte ein innerkatholisches Problem zur Folge, weil die öffentlich-rechtliche Parität keine dogmatische bzw. kanonische Entsprechung hat. Denn die evangelisch-reformierte Kirche besteht, wo sie öffentlich-rechtlich organisiert ist, aus Kirchgemeinden und der kantonalkirchlichen Körperschaft. Die römisch-katholische Kirche hingegen wird durch ihre öffentlich-rechtliche Organisation, das heisst durch die Kirchgemeinden und die kantonalkirchliche Körperschaft, unterstützt; denn sie besteht aus den Bistümern mit ihren Pfarreien.

Wo die kirchlichen Organe – die Bischöfe und die Pfarrer – einerseits und die Behörden der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts anderseits anstehende Fragen und Konflikte einvernehmlich lösen können, hat dieser Dualismus an sich noch keine unerwünschten Folgen. Eine zwingende Verknüpfung der beiden Systeme hat allerdings zur Folge, dass die kirchlichen Aufgaben zwangssolidarisch finanziert werden. Wo diese Verknüpfung und damit die Zwangssolidarität geltendes Recht ist, ist deshalb gemäss einem Bundesgerichts-urteil ein modifizierter bzw. partieller Kirchenaustritt nicht möglich.

Wo es zwischen der kanonisch-kirchlichen und der öffentlich-rechtlichen Seite zu Konflikten kommt oder Unverträglichkeiten herrschen, steht zu deren Überwindung kein adäquates Instrument zur Verfügung. Mit Markus Ries ist deshalb zu wünschen, dass die beiden Seiten der doppelten Struktur einander verbindlich und transparent zugeordnet werden: «Da Behörden der kanonischen und der staatlichen Kirchenleitung in den gleichen Bereichen tätig sind und sich ihre Aufgaben faktisch mehr und mehr annähern, ist die zuverlässige und gerechte Regelung der Zusammenarbeit für beide Seiten von Nutzen. [...] Der Abschluss formeller Vereinbarungen könnte die Interessen noch weitergehend ausgleichen, würde Reibungsverluste vermeiden und aufwändige Koordinationsanstrengungen hinfällig machen.»¹⁴ Am dringendsten wären wohl Kirchenverträge zwischen den grossen Bistümern und den Gebietskörperschaften der sie umfassenden Kantone. Auf schweizerischer Ebene läge eine formelle Vereinbarung im Interesse einer grösseren Aufmerksamkeit für katholische Äusserungen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen. Wohl hat der 1970 erfolgte Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Organisationen, die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), mit der Bischofskonferenz die Mitfinanzierung überdiözesaner Aufgaben geregelt. Die RKZ hat sich aber zudem zum Ziel gesetzt, die Interessen nicht nur der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, sondern der katholischen Kirche im Bereich des Staatskirchenrechts zu wahren; deshalb beteiligt sie sich auch an Meinungsbildungsprozessen in der katholischen Kirche und im ökumenischen Umfeld. Dabei kann es geschehen – und im Falle der Volksabstimmung über den Bistumsartikel der Bundesverfassung ist es auch geschehen –, dass eine Stellungnahme der RKZ von jener der Bischofskon-

¹⁴ Markus Ries, Konkordate für die katholische Schweiz, in: *Una Sancta*, 53 (1998), 253.

ferenz abweicht und der Schweizer Katholizismus so mit zwei Stimmen spricht. Als «lehramtstreue» Reaktion wurde der Gedanke einer Trennung von Kirche und Staat geäussert; Volksinitiativen für eine solche Trennung wurden jedoch im Bund (1980) wie im Kanton Zürich (1977 und 1995) verworfen. Nicht zu übersehen ist jedoch, wie Organe der öffentlich-rechtlichen Kirchenorganisation zunehmend zu innerkirchlichen Fragen Stellung nehmen und so Kompetenzgrenzen verwischen. Dass dem Verein «Tagsatzung im Bistum Basel» auch Pfarreien und Kirchengemeinden als Kollektivmitglieder angehören, ist ein weiteres Beispiel für Kompetenzverwischung.

Die Eigenständigkeit und die damit ermöglichte Eigensinnigkeit des staatskirchenrechtlichen Systems ist eine Folge nicht nur der Entflechtung von Kirche und Staat, sondern auch der kirchlichen Ausdifferenzierung im Sinne einer Entflechtung von hierarchischem System und Gebietskörperschaft der Kirchenangehörigen. Die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft muss in der Schweiz demokratisch strukturiert sein, so dass ihre Einbettung in die hierarchisch strukturierte Kirche wohl nicht möglich ist. Ein Verzicht auf die öffentlich-rechtliche Organisation würde die römisch-katholische Kirche in der Schweiz anderseits zu erheblichen organisatorischen Einschränkungen zwingen.

Glaubenswissen und Spiritualität

Ein gewisser Dualismus zeigt sich auch im Bereich der theologischen Ausbildung.

So beherbergte das Priesterseminar St. Beat in Luzern für einige Jahrzehnte auch die Theologische Fakultät, bis in den 1960er Jahren im Zusammenhang mit der Universitätsfrage und als Folge eines Rechtsstreits die rechtliche Entflechtung und räumliche Trennung von bischöflichem Seminar und kantonaler Fakultät eingeleitet wurde. Gleichzeitig erfolgte ein stetiger Ausbau der Fakultät: 1970 erhielt sie das staatliche Promotions- und Habilitationsrecht, 1973 erfolgte die päpstliche Bestätigung der vollen Gradrechte, und im Jahr 2000 erhielt Luzern mit der Gründung der Universität nach Freiburg die zweite staatliche römisch-katholische Theologische Fakultät an einer Schweizer Universität. Auch die kirchliche Theologische Hochschule Chur konnte trotz Rückschlägen in der Amtszeit von Bischof Wolfgang Haas stetig ausgebaut werden. 2003 erfolgte die Verleihung des Promotionsrechts durch die zuständige päpstliche Kongregation für das katholische Bildungswesen, womit die Churer Hochschule kirchenrechtlich den Theologischen Fakultäten gleichgestellt wurde. Bereits 1992 wurde die Theologische Fakultät Lugano gegründet, die rechtlich und finanziell autonom ist, mit der Università della Svizzera Italiana (USI) logistisch aber eng zusammenarbeitet.

Von den ehemals zahlreichen theologischen Ausbildungseinrichtungen der Religionsgemeinschaften gab es am Ende des 20. Jahrhunderts nur noch die Theologische Schule der Benediktinerabtei Einsiedeln, die dank der 1996 erfolgten Affiliation an die Theologische Fakultät des Pontificio Ateneo S. Anselmo in Rom auch die Möglichkeit bietet, akademische Zeugnisse zu erwerben.

In einer weniger guten Verfassung befindet sich die Stiftsschule Einsiedeln. Seit Jahren ist der Anteil der Benediktinerpatres am Lehrkörper des traditionsreichen Kloster-Gymnasiums rückläufig. Das Internat wurde deshalb bereits aufge-

hoben, die Schule selber wird in den nächsten Jahren voraussichtlich in der gegenwärtigen Form weitergeführt werden können; darüber hinaus lässt sich kaum mehr Verlässliches sagen.

Andere katholische Schulen, hauptsächlich Gymnasien in der Trägerschaft von Orden und Kongregationen, mussten namentlich im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts wegen Nachwuchsmangel in den Orden und Kongregationen aufgegeben bzw. in staatliche Trägerschaft überführt werden. Selbst das bischöfliche «Kollegium Maria Hilf» in Schwyz übergaben die Bischöfe von Basel, Chur und St. Gallen als Schulträger 1972 dem Kanton, der es als «Kollegium Schwyz» weiterführt. In der Zeit, in der das Kollegium in bischöflicher Trägerschaft stand, stellten Priester einen grossen Teil des Lehrkörpers, und die Lehrer und Lehrerinnen an Ordensschulen waren noch Mitte des 20. Jahrhunderts fast ausschliesslich Ordensangehörige. Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Trägerschaftswechsel steht, dass die obligatorische, meist tägliche Schulmesse fallen gelassen wurde, denn auch in den Pfarreien kam die Schulmesse wie die Sonntagschristenlehre für Schulentlassene ausser Übung.

Zur «Laisierung» vieler Schulen und damit auch zu einer Entflechtung von Kirche und Schule hat der markante Rückgang der Priester- und Ordensberufungen geführt. Die weniger gewordenen Priester und Ordensleute wurden zunehmend nur mehr in direkt religiösen Arbeitsbereichen eingesetzt. Weil sich selbst in diesen Bereichen zunehmend ein Personalmangel bemerkbar machte, wurden immer mehr kirchliche Aufgaben auch Laien übertragen. In der Schweiz hatte diese Entwicklung mit dem im Auftrag der Römisch-katholischen Synode des Kantons Solothurn vom «Grenchner Arbeitskreis zur Erneuerung des Religionsunterrichtes» 1963–1965 durchgeführten Zweijahreskurs für nebenamtliche – ursprünglich ehrenamtliche – Katechetinnen und Katecheten begonnen; 1964 folgte die Gründung des Katechetischen Instituts Luzern (seit 2004 Religionspädagogisches Institut). In den Bistümern Basel und Chur trafen sich 1970 Theologiestudenten mit den Bischöfen und äusserten den Wunsch, nicht nur als künftige Priester, sondern auch als Laientheologen hauptamtlich in den kirchlichen Dienst treten zu können. Der Einbezug von Laientheologen in den seelsorglichen Dienst der Kirche machte schon bald den Weg für den gleichwertigen Einbezug von Laientheologinnen frei.

Mitte des 20. Jahrhunderts studierte Theologie nur, wer die Absicht hatte, Priester zu werden. Wer im Verlauf des Studiums merkte, dass er für die damit verbundene zölibatäre Lebensform nicht geeignet ist, gab das Studium auf bzw. wechselte die Studienrichtung. Ende des 20. Jahrhunderts studierte Theologie, wer sich für Theologie interessierte; dabei konnte sogar die ausdrückliche Absicht bestehen, keinen kirchlichen Dienst anzustreben. Anderseits konnten nun auch Laien eine akademische Laufbahn als Theologen und Theologinnen einschlagen und auf Lehrstühle berufen werden. Theologe sein bedeutete nun nicht mehr, eine bestimmte Lebensform gewählt zu haben, sondern über eine professionelle Qualifikation zu verfügen. Auf diese Weise kam es zu einer Entflechtung von theologischer Ausbildung und Kleriker- bzw. Ordensstand.

Zwischen Beliebigkeit und Verbindlichkeit

Mitte des 20. Jahrhunderts hatte das Priesterseminar den künftigen Priestern eine spirituelle Studienbegleitung angeboten. Am Ende des Jahrhunderts mussten auch die Studierenden, die als Laien in den kirchlichen Dienst einzutreten im Sinn hatten, einbezogen werden. Nach Auskunft der Seminarleiter muss in der Ausbildung zum kirchlichen Dienst überdies noch auf besondere Herausforderungen eine Antwort gefunden werden. Zum einen werden die Anforderungen an künftige Seelsorger und Seelsorgerinnen immer komplexer und zum andern sind selbst die Studierenden der Theologie nicht mehr umfassend kirchlich sozialisiert. Weil sich die Wertvorstellungen der Kirche von jenen der Gesellschaft in einzelnen Bereichen erheblich unterscheiden, können nicht alle, die dazu persönlich bereit sind, offiziell zum kirchlichen Dienst beauftragt werden; dazu gehören namentlich unverheiratet Zusammenlebende oder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Lebende, die von der Stimmigkeit ihrer Lebensform überzeugt sind. Zudem wird auch die Ansicht vertreten, die Lebensform sei Privatsache. Diese gesellschaftlich gestützte Tendenz zur Privatisierung von Lebensform – und Lebensauffassung – hat wohl mit dazu beigetragen, dass sich die katholischen Priester Ende des 20. Jahrhunderts wie jedermann kleiden, während sie Mitte des 20. Jahrhunderts noch geistliche Kleidung trugen.

Katholiken und Katholikinnen sind aber nicht nur zu kirchlich definierten Wertvorstellungen, sondern auch zu kirchlich definierten Glaubensinhalten auf Distanz gegangen. Religionssoziologische Studien erklären das Abrücken von ausschliesslich christlicher bzw. kirchlich definierter Daseinsauffassung als selbstreferentielle Religiosität und machen dabei auf einen begrifflichen Wandel aufmerksam. Statt von Glauben ist zunehmend von Spiritualität die Rede, und die damit ausgedrückte Abstützung auf die subjektive Erfahrung erlaube, «auf eine religiöse Wirklichkeit Bezug zu nehmen, ohne an institutionell definierte Vorstellungen des Religiösen anschliessen zu müssen»¹⁵. Eine Begründung nicht in Vorgaben, sondern im Subjekt werde als Authentizität dargetan, habe aber eine synkretistische Beliebigkeit zur Folge. Neben einer esoterisch-neureligiösen Daseinsauffassung am Rande oder ausserhalb der Kirche lässt sich denn tatsächlich auch eine synkretistisch-christliche Daseinsauffassung feststellen.¹⁶ Die Wende zum Subjekt wurde jedoch nicht ausschliesslich von aussen angestossen, sondern mit religionspädagogischen Konzepten in der Kirche selber gefördert. Von den Seminarleitern wird die mangelhafte kirchliche Sozialisation von Studienanfängern mit wenig «Glaubenswissen» konnotiert. Nun sind aber in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts neue Wege der Vermittlung von «Glaubenswissen» beschritten worden. In der deutschsprachigen Schweiz gingen die entscheidenden Impulse dazu vom «Grenchner Arbeitskreis zur Erneuerung des Re-

¹⁵ Hubert Knoblauch, Religion, Identität und Transzendenz, in: Friedrich Jaeger/Burkhard Liebsch (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften*, Bd. 1: Grundlagen und Schlüsselbegriffe, Stuttgart 2004, 361.

¹⁶ Alfred Dubach, Religiöse Transformationsprozesse im Schweizer Katholizismus 40 Jahre nach dem Zweiten Vatikanum – aus religionssoziologischer Sicht, in diesem Band S. 35–58.

ligionsunterrichtes» aus.¹⁷ Wegleitend war dabei der von Karl Stieger vertretene Grundgedanke einer «kopernikanische Wende» vom stoffbezogenen zum kindbezogenen Unterricht. In einem solchen Unterricht ist Erfahrungswissen, also ein Wissen, welches das Kind (und die Lehrperson) persönlich betrifft, wesentlicher als Tatsachenwissen. Obwohl die wesentlichen Inhalte des Religionsunterrichts vorgegeben sind, kann der Erfahrung derart Raum gegeben werden, dass das – nicht beabsichtigte – Ergebnis des Unterrichts eine selbstreferentielle Vorstellung des Religiösen ist.

Die Hinwendung zum Kind bzw. zum Jugendlichen hat zu noch weiteren religiöspädagogischen bzw. gemeindekatechetischen Entwicklungen geführt wie Heimgruppenunterricht (HGU) und Firmung ab 18 (Firmung als «Sakrament der Mündigkeit»).

Diese Wende zum Subjekt kann, wenn sie unter dem Gesichtspunkt von Enttraditionalisierung und Entinstitutionalisierung betrachtet wird, als Individualisierung und Privatisierung eingeschätzt werden. In einer gegenläufigen Bewegung sind gleichzeitig neue Formen religiöser Gemeinschaftsbildung entstanden. Obwohl untereinander sehr verschieden, werden die kirchlichen Bewegungen und neuen Gemeinschaften, deren Hauptziel ein intensiveres religiöses Leben und eine konzentriertere Erfahrung von kirchlicher Gemeinschaft ist, summarisch «movimenti – (neue) geistliche Gemeinschaften» genannt. Verhältnismässig stark vertreten sind in der deutschen Schweiz die Fokolar- und Schönstatt-Bewegung sowie die (charismatische) «Erneuerung aus dem Geist Gottes», die auch in der französischen und italienischen Schweiz ihre Gruppen hat. Typisch für die deutsche Schweiz dürften indes die Bibelgruppen Immanuel, die Arbeitsstelle für Pfarrei-Erneuerung sowie das katholische Angebot an Alphalive-Kursen sein. In der französischen Schweiz tritt vor allem die kommunitäre Seite der neuen Bewegungen in Erscheinung. Das sprechendste Beispiel dafür ist die Gemeinschaft «Le Verbe de Vie (Das Wort des Lebens)». In Frankreich gegründet und seit 1992 in der Schweiz niedergelassen, übernahm diese Gemeinschaft 2002 von den Dominikanerinnen das Haus St-Dominique in Pensier bei Freiburg. In der italienischen Schweiz bzw. im Kanton Tessin, der das Bistum Lugano umschreibt, fällt zum einen die starke und immer wieder zu Auseinandersetzungen führende Stellung von «Comunione e Liberazione» auf und zum andern die wegen der Theologischen Fakultät erfolgte Niederlassung von weiteren neuen Bewegungen in Lugano und Umgebung.

«Entbettung» als Schlüsselbegriff

Zahlenmässig sind die «movimenti» (noch) nicht von grosser Bedeutung. Sie sind aber ein deutlicher Hinweis auf eine neue Art von Kirchlichkeit, eine neue soziale Gestaltungsform religiösen Erlebens und Lebens im Schweizer Katholizismus. «Die grossen Volkskirchen und die religiösen Bewegungen verfügen

¹⁷ Othmar Frei, Wie Grenchen in den katechetischen Wortschatz kam, in: Begegnung mit Karl Stieger. Stationen auf dem Weg eines Reformpädagogen. Jubiläumsschrift zum 85. Geburtstag von Dr.h.c. Karl Stieger, hg. vom Pädagogischen Institut der Universität Freiburg/Schweiz (1993).

über zwei unterschiedliche Modelle, auf die Menschen zuzugehen und sie dafür zu gewinnen, ihr Leben aufgrund der Botschaft Jesu Christi zu gestalten. In ihren Anstrengungen um Bindung und Zugehörigkeit verfolgen beide unterschiedliche Strategien.»¹⁸ Im Gegenüber von Volkskirche und Bewegungen haben unter anderem Entwicklungen Gestalt gewonnen, die auch als Gegenüber von Kirche und Sekte diskutiert werden könnten.¹⁹

Auch das Modell «Verkirchlichung und Entkirchlichung» kann gewisse Aspekte der modernen Entwicklung verdeutlichen. So wurden beispielsweise als Reaktion auf die Auflösung von katholischen Jugendverbänden Arbeitsstellen für Jugendseelsorge eingerichtet. Diese Verlagerung von verbandlicher zu kirchlicher Jugendarbeit kann als institutionelle Verkirchlichung bezeichnet werden. Umfassend in Anspruch genommen werden die Angebote dieser Stellen indes weit weniger als früher die Angebote der Jugendverbände; diese Angebote hatten allerdings oft Verpflichtungscharakter wie beispielsweise die Generalkommunion mit vorheriger Beichte. Dieser Einbruch kann deshalb mit Vorbehalten als kulturelle Entkirchlichung bezeichnet werden. Ein Vorbehalt ist im Blick auf die Jugendlichen in den «movimenti» zu machen, deren religiöse Praxis sich von jener der volkskirchlich orientierten Jugendlichen abhebt. In den «movimenti» erscheint die Kirche so mehr als Kommunikationsgemeinschaft, während sie in den Jugendseelsorgestellen mehr als Dienstleistungsorganisation erscheint.

Diese und zusätzliche Aspekte können im umfassenden Modell «disembedding/disembeddedness – Entbettung» berücksichtigt werden. Denn die katholischen Jugendverbände ermöglichten den Jugendlichen, einen Teil ihrer Freizeit mit Ihresgleichen zu verbringen und dabei auch verschiedenen Aktivitäten nachzugehen. In diesen Raum war das Religiöse eingebettet, und der Ortsseelsorger war Präses, geistlicher Begleiter. Als Jugendseelsorger – inzwischen gibt es auch Jugendseelsorgerinnen – ist der Seelsorger nicht mehr in einen «Jugendraum», sondern in einen «Kirchenraum» «eingebettet»; die Religion bzw. das Religiöse ist «entbettet». Das hat unter anderem zur Folge, dass das «religiöse Angebot» nicht mehr im Rahmen anderer Angebote wahrgenommen, beiläufig mitgenommen oder in Kauf genommen werden kann, sondern ausdrücklich gewollt werden muss.

Diese «Entbettung» zeitigt auch bei Erwachsenenverbänden Folgen. Denn wenn sich ein Erwachsenenverband «katholisch» nennt, ist im guten Fall das Religiöse eingebettet und das direkt Religiöse steht im Austausch mit dem indirekt Religiösen. So befasst sich ein sozialpolitisch interessierter Verband «organisch» auch mit sozialethischen Fragen und berücksichtigt sie in seiner Bildungsarbeit. Das Vorzeigbeispiel in der deutschen Schweiz ist die Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbewegung (KAB) mit ihrem Sozialinstitut, das Fragen namentlich im Spannungsfeld von Kirche und Arbeitswelt professionell bearbeitet. Obwohl das Sozialinstitut wie andere katholische Einrich-

¹⁸ Alfred Dubach, Zwei Formen von Kirche: Volkskirchen und religiöse Bewegungen, in: Neue Gruppierungen im Schweizer Katholizismus. Ein Handbuch, hg. vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut (SPI) und der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgruppe «Neue Religiöse Bewegungen» (NRB), Zürich² 2004, 93.

¹⁹ Rolf Weibel, Katholizismus: Kirche oder Sekte?, in: Urs Altermatt (Hg.), Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945–1990, Freiburg/Schweiz 1993, 325–342.

tungen in vereinsrechtlicher Trägerschaft auf finanzielle Unterstützung von aussen angewiesen ist, dürfte sein Bestehen vom Bestehen des Verbandes abhängen. Dass nach einer allfälligen Aufgabe dieses Instituts die von der Arbeitswelt aufgeworfenen sozialethischen Fragen als weniger dringlich behandelt würden, ist wahrscheinlich. Unbearbeitet blieben sie vermutlich auch im Schweizer Katholizismus nicht, denn sie könnten auch von einer Hochschuleinrichtung akademisch oder in der Nationalkommission *Justitia et Pax* im Auftrag der Bischofskonferenz behandelt werden. Ohne den Verband im Hintergrund würde dem Fragenkreis um Kirche und Arbeitswelt indes die Anwaltschaftlichkeit von Betroffenen fehlen.²⁰ Das gilt für alle Bereiche, in denen zwischen Religion und Lebenswelt, zwischen dem direkt und dem indirekt Religiösen, zwischen Glauben und Leben vermittelt werden müsste. Mit der «Entbettung» der Religion ist nicht zuletzt diese Vermittlung sehr schwierig geworden. Dies erklärt zum Teil auch, weshalb sich der Schweizer Katholizismus am Ende des 20. Jahrhunderts zu gesellschaftlich wichtigen Fragen kaum mehr zu äussern weiss.

Die Transformation des Schweizer Katholizismus als Ausdifferenzierung

Die Transformation des Schweizer Katholizismus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kann zum einen als Verkirchlichung gelesen werden: die Bischofskonferenz baut ihre Strukturen auf, und auch das System der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften wird ausgebaut. Zum andern entfernt sich der Partei- und Vereinskatholizismus von amtlichen Vorgaben der Kirche, katholische Einrichtungen werden eines abnehmenden Interesses (Zeitung) oder wegen des zunehmenden Mangels an geistlichem Personal (Schulen) aufgegeben, und der Glaube auch des katholischen Bevölkerungsteils nimmt synkretistische und neureligiöse Züge an; dies alles kann als Entkirchlichung interpretiert werden. Diese gegenläufigen Entwicklungen sind keine Gegensätze, wenn sie als Folge einer typischen Ausdifferenzierung, nämlich als «disembedding – Entbettung» von Religion und Kirche, als Entflechtung von verfasster Kirche und katholischem Bevölkerungsteil verstanden werden können.

The transformation of Swiss Catholicism as Differentiation

The transformation of Catholicism in Switzerland in the second half of the twentieth century can be read as a strengthening of the Church structures: the bishop's conference developed its structures and the system of regional legal bodies was also developed. On the other hand the political party and Catholic associations distanced themselves from official directives of the Church; Catholic institutions decreased because of loss of interest (press) or because of lack of religious personnel (schools). The religious belief among the Catholic population of the country took on forms of syncretism and new religious movements. All this can be interpreted as deinstitutionalisation of Catholicism. These counter-currents were not in fact in opposition but can be understood as the result of a process of differentiation, as the disembedding of religion and church, as disentanglement of the Catholic population from the constitutional Church.

²⁰ In analoger Weise hat der Kräfterückgang in den Orden und Kongregationen manche von diesen Vereinigungen gepflegten Arbeitsbereiche – nicht nur das katholische Schulwesen, sondern auch die Missionstätigkeit und andere Arbeitsfelder – im Schweizer Katholizismus auch bewusstseinsmäßig marginalisiert. Näheres bei Rolf Weibel, Missionarische Strukturen der Ortskirche Schweiz, in: Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft, 51/4 (1995), 241–255.

La transformation du catholicisme suisse comme différenciation

La transformation du catholicisme suisse durant la deuxième moitié du 20^{ème} siècle peut être interprétée d'une part comme un renforcement des structures ecclésiales: la Conférence des Evêques établit ses structures et aussi le système de territorialisation des paroisses de droit public fut consolidé. D'autre part, les partis et les associations catholiques se distancient des directives officielles de l'Église, l'idéologie catholique est peu à peu abandonnée, soit par perte d'intérêt (journaux), soit par manque de personnel ecclésiastique (écoles). La foi de la population catholique revêt un caractère religieux nouveau et syncrétique. Tous ces éléments peuvent être interprétés comme un affaiblissement des institutions ecclésiales. Ces développements opposés ne représentent cependant pas une contradiction, si l'on considère qu'ils sont la conséquence d'une différenciation typique, d'une «imbrication-désimbrication» entre religion et Église, d'une scission entre Église constituée et population catholique.

Schlüsselbegriffe – Keywords – Mots clés

Verkirchlichung / Entkirchlichung – embedded religion / disembedded religion – imbrication de la religion / désimbrication de la religion, römisch-katholische Kirche – catholic church – église catholique, Partizipation der Laien – lay participation – participation des laïques, Katholizismus – catholicism – catholicisme, Religion in der Schweiz – religion in Switzerland – religion en Suisse, neue geistliche Gemeinschaften («movimenti») – new religious movements – nouveaux mouvements religieux, selbstreferentielle Religiosität – self-referential religiosity – religiosité auto-réferentielle

Rolf Weibel, Dr. theol., nachberuflich als Fachjournalist mit dem Arbeitsschwerpunkt schweizerische Religionskultur tätig